



## **Ergänzende Datenschutzhinweise für den Bereich Besondere Personengruppen - Jugendarbeitsschutz**

Für die gestaltende Mitwirkung von Kindern ab 3 Jahren im Medien- und Kulturbereich ist vor einer Beschäftigungsaufnahme eine kostenpflichtige Bewilligung erforderlich. Hierzu zählen unter anderem: Foto-, Film-, Fernseh- und Rundfunkaufnahmen, Theater und Chor. Der Antrag ist bei der Bezirksregierung Köln zu stellen, wenn der Betriebssitz, eine feste Niederlassung oder ein Produktionsbüro des Arbeitgebers im Regierungsbezirk Köln liegt. Auf Grundlage des oben genannten Antrags verarbeitet die Bezirksregierung Köln personenbezogene Daten. Bitte beachten Sie hierzu die nachstehenden Datenschutzhinweise, die die allgemeinen Datenschutzhinweise unter: [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/datenschutz/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/datenschutz/index.html) lediglich ergänzen.

Die Bezirksregierung Köln verarbeitet personenbezogene Daten im Rahmen der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben als Behörde des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten hat dabei Priorität.

### **1. Datenquellen**

Datenquelle ist die Zusendung des oben genannten Antrags. Die Bezirksregierung Köln verarbeitet dabei folgende personenbezogene Daten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten, berufliche Tätigkeit und schulische Daten des Kindes
- Name, Vorname der Eltern/ des Sorgeberechtigten
- Name, Vorname des Arztes/der Ärztin, die/der die Stellungnahme zu gesundheitlichen Bedenken erstellt
- Name, Vorname der Ansprechpartnerin/des Ansprechpartners der Schule, die/der die Stellungnahme zu Bedenken der Schule erstellt



- Name, Vorname der Ansprechpartnerin/des Ansprechpartners des Jugendamtes, welches angehört wird
- Name der vor Ort verantwortlichen Person (z.B. ProduktionsleiterIn, RedakteurIn)
- Name der volljährigen Aufsichtsperson
- Name der medienpädagogischen Fachkraft, wenn erforderlich

## **2. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung**

Die Bezirksregierung Köln beachtet als öffentliche Stelle die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes für Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) sowie die Vorschriften der jeweils anzuwendenden besonderen Fachgesetze in der jeweils geltenden Fassung. Im Rahmen der Überwachungstätigkeit erfolgt die Erhebung personenbezogener Daten und ihre weitere Verarbeitung nach Artikel 6 Buchstabe e der DSGVO i.V.m. folgenden Fachgesetzen:

§ 6 JArbSchG i.V.m. der Zuständigkeitsverordnung Arbeits- und technischer Gefahrschutz - ZustVO ArbtG NRW.

## **3. Empfänger Ihrer Daten**

Ihre personenbezogenen Daten darf die Bezirksregierung Köln nur weitergeben, wenn dies gesetzlich vorgesehen ist (§ 8 DSG NRW) oder Sie eingewilligt haben. Innerhalb der Behörde erhalten diejenigen Fachbereiche Ihre Daten, die diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten brauchen. Daneben können Empfänger Ihrer Daten – je nach Aufgabenbereich und Grund der Datenerhebung – auch andere Behörden im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabe sein, wie das Jugendamt. Hinsichtlich der Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Weitergabe Ihrer Daten wird auf den allgemeinen Datenschutzhinweis unter Punkt IV. 5. verwiesen.



#### **4. Speicherdauer und Lösungsfristen**

Die Dauer der Speicherung richtet sich nach dem Ministerialblatt (MBL NRW.) Ausgabe 2016 Nr. 21 vom 8.8.2016 Seite 475 bis 490 Aktenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (AktO), Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales - 51 - 17.05 - vom 25. Juli 2016 und beträgt 5 Jahre nach Abschluss der Bearbeitung bzw. 10 Jahre bei Akten und Vorgängen über die Ausübung von Aufsichtstätigkeiten. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die Aufbewahrungsfristen gleichermaßen für die Papierakte wie auch für die elektronische Akte.